



Vorbericht.



In den meisten Ländern Teutschlandes hat es die Erfahrung gegeben, daß es die unumgängliche Nothdurft erfordert habe, die sowohl in älteren, als neueren Zeiten ergangene Landes Ordnungen in eine Sammlung zu bringen, sie dadurch der Bergessenheit zu entziehen, und zur Wissenschaft des Publikums gelangen zu lassen.

Denn; da sie die Richtschnur sind, wornach sich die Eingefessenen des Landes betragen, ihre Handlungen einrichten, wornach die streitenden Partheyen von ihren Sachwaltern geleitet, und vertheidiget, auch von den Richteren beurtheilet werden sollen, so ist es wohl nicht

Vorbericht.

selten der Fall gewesen, daß wenn diese, oder jene Landes-Verordnung den Eingesehenen bekannt gewesen wäre, die Handlungen anders eingerichtet, die Verträge auf eine andere Art eingegangen, andere Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, und auch andere Entscheidungs-Gründe würden erwähnt worden seyn.

Es wird demnach diese Sammlung allen und jeden, die sich mit den hiesigen Landes-Ordnungen bekannt machen müssen, nicht unwillkommen seyn, und da darin die chronologische Ordnung beachtet worden, so werden die in neueren Zeiten herausgekommene Verordnungen, allererst in den folgenden Theilen, deren jeder diesem gleich, und mit einem besondern, der letztere aber mit einem General-Register versehen seyn wird, erscheinen.

Ubrigens wird es einem jeden von selbst einleuchten, daß nicht alles, was in den älteren Verordnungen enthalten ist, eine gesetzliche Kraft mehr habe, sondern nur das, was auf die gegenwärtige Zeiten schicklich und passend ist.

Ver-



Verzeichniß

deren in diesem Bande enthaltenen Landes-Verordnungen.

	I.	Seite
Verbot wider die fremden Werber von 1651.		1
	II.	
Verbot wider die Einfuhr fremden Salzes von 1654.		4
	III.	
Pollicey-Ordnung von 1655. " " " "		6
	IV.	
Verordnung über die Aufhebung der gewöhnlichen Brandschagungen, und Ansetzung anderer Auflagen von 1656. " " " " "		81
	* 3	
		V.